

## INSOLVENZBUCHHALTUNG BEI GHP

*Spezialbereich*

## MELDEPFLICHT IM RAHMEN DES GELDWÄSCHEGESETZES

*Vom Transparenz- zum Vollregister*

## ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN

*Lebenshilfe Duisburg e.V.*



Herausforderungen meistern

# RESILIENZ VON UNTERNEHMEN IM MITTELSTAND



Spätestens seit den Zeiten der Pandemie sprechen Unternehmen von Resilienz. Der Begriff stammt aus der Psychologie und definiert den Prozess, wie Menschen ihr Verhalten ändern, um neue Herausforderung zu meistern. Das Konzept der psychischen Widerstandskraft hat seitdem immer mehr Bereiche erfasst. In der Soziologie ist es die Fähigkeit von Gesellschaften, externe Störungen zu verkraften. Darum geht es auch, wenn von Resilienz im Unternehmen die Rede ist: Es ist die Anpassung der Wirtschaft auf veränderte Rahmenbedingungen aus Politik, Gesellschaft und der Wirtschaft selbst. Am besten reagieren Unternehmen, wenn sie mögliche Krisen im Vorfeld erkennen und sich darauf vorbereiten. Als resilient gilt ein Unternehmen, wenn es seine Geschäftstätigkeit nach einer plötzlichen Störung erfolgreich langfristig fortsetzen kann. Das Bonner Institut für Mittelstandsforschung (IfM) hat auf Literaturbasis zudem die Kriterien für die individuelle Resilienz herausgearbeitet. Demnach wirken sich besonders die psychische Gesundheit, die grundsätzliche Lebenszufriedenheit, persönliche Emotionen und Sorgen, individuelle und gesellschaftliche Einstellungen sowie soziale und familiäre Netzwerke darauf aus, wie gut oder schlecht die individuelle Resilienz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ausgebildet ist.

Je resilienter die Unternehmerperson, desto resilienter das Unternehmen. Resiliente Unternehmerinnen und Unternehmer zeichnen sich sowohl durch Flexibilität in ihrer Arbeitsweise und Bewältigungsstrategien als auch durch

Lösungs-, Ziel- und Chancenorientierung aus. All dies wiederum wirkt sich positiv auf die Entscheidungs-, Veränderungs- und Innovationsprozesse im Unternehmen aus, ergab die Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung. Sowohl vor als auch während einer Krisensituation hängt entscheidend von der Unternehmerperson und deren Handeln ab, wie das jeweilige Unternehmen die plötzlich auftretende Situation bewältigt.

gen Stelle ein Faktor um Resilienz zu erlangen. In dieser Ausgabe der GHPublic versuchen wir wieder schwerpunktmäßig einen Überblick über aktuelle steuerliche Entwicklungen und verschiedene Einblicke in unternehmerisches Handeln und Themengebiete des Mittelstandes zu geben. Neben der alltäglichen Arbeit spielt aber auch das Ehrenamt einen wichtigen Stützpfeiler für unsere Gesellschaft. In diesem Sinne stellen wir die Lebenshilfe Duisburg e. V.



Digitalisierung, Corona, Ukraine-Krieg – aktuell fordern eine Vielzahl an veränderten Situationen die mittelständischen Unternehmen heraus. Je resilienter die Unternehmerinnen und Unternehmer dabei sind, desto resilienter ist auch der Mittelstand insgesamt in Deutschland.

Unserer Meinung nach ist auch die richtige Information zur richtigen Zeit und an der richti-

gen Stelle ein Faktor um Resilienz zu erlangen. In dieser Ausgabe der GHPublic versuchen wir wieder schwerpunktmäßig einen Überblick über aktuelle steuerliche Entwicklungen und verschiedene Einblicke in unternehmerisches Handeln und Themengebiete des Mittelstandes zu geben. Neben der alltäglichen Arbeit spielt aber auch das Ehrenamt einen wichtigen Stützpfeiler für unsere Gesellschaft. In diesem Sinne stellen wir die Lebenshilfe Duisburg e. V. immer wieder stellen muss.

Wir wünschen Ihnen eine genussreiche Sommerzeit mit vielleicht ein paar weniger herausfordernden Situationen.

Ihr Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust

  
Marc Tübben

  
Hanns-Heinrich Paust

GHPublic

# INHALT

## GHProlog

- 03 Herausforderungen meistern  
RESILIENZ VON UNTERNEHMEN  
IM MITTELSTAND

## GHPraxis

- 04 Einkommensteuer  
DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

## GHPersönlich

- 08 Software-Tipp  
TEXTE IN OUTLOOK MIT SCHNELLBAUSTEINEN  
BLITZSCHNELL ERSTELLEN

- 10 Spezialbereich  
INSOLVENZBUCHHALTUNG  
BEI GRÜTER · HAMICH & PARTNER



## **GHP Fachliche Kurznachrichten**

- 12** Außergewöhnliche Belastung  
MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR FITNESSSTUDIO
- 13** Steuerfreiheit  
PRIVATE NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN  
TELEKOMMUNIKATIONSGERÄTEN
- 14** STEUERLICHE BEHANDLUNG VON  
INCENTIVE-VERANSTALTUNGEN
- 15** Januar 2023  
NEUE LOHNSTEUER-RICHTLINIEN

## **GHP Titel**

- 16** Vom Transparenz- zum Vollregister  
MELDEPFLICHT IM RAHMEN DES  
GELDWÄSCHEGESETZES (GWG)

## **GHP Fachlicher Hintergrund**

- 19** Der Versuch einer Einordnung in turbulenten Zeiten  
»ALARMSTUFE ROT« AN DEN KAPITALMÄRKTEN?

## **GHP im Gespräch**

- 22** Lebenshilfe Duisburg e.V.  
ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN

## **GHP Privat**

- 26** Heinz-Ulrich Morzfeld  
DIE BEREITSCHAFT FÜR NEUES

## **GHP Kurios**

- 27** Betriebsausgabenabzug  
BERUFSBEKLEIDUNG – ODER NICHT?

# EINKOMMENSTEUER- RECHT DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

## Frage:

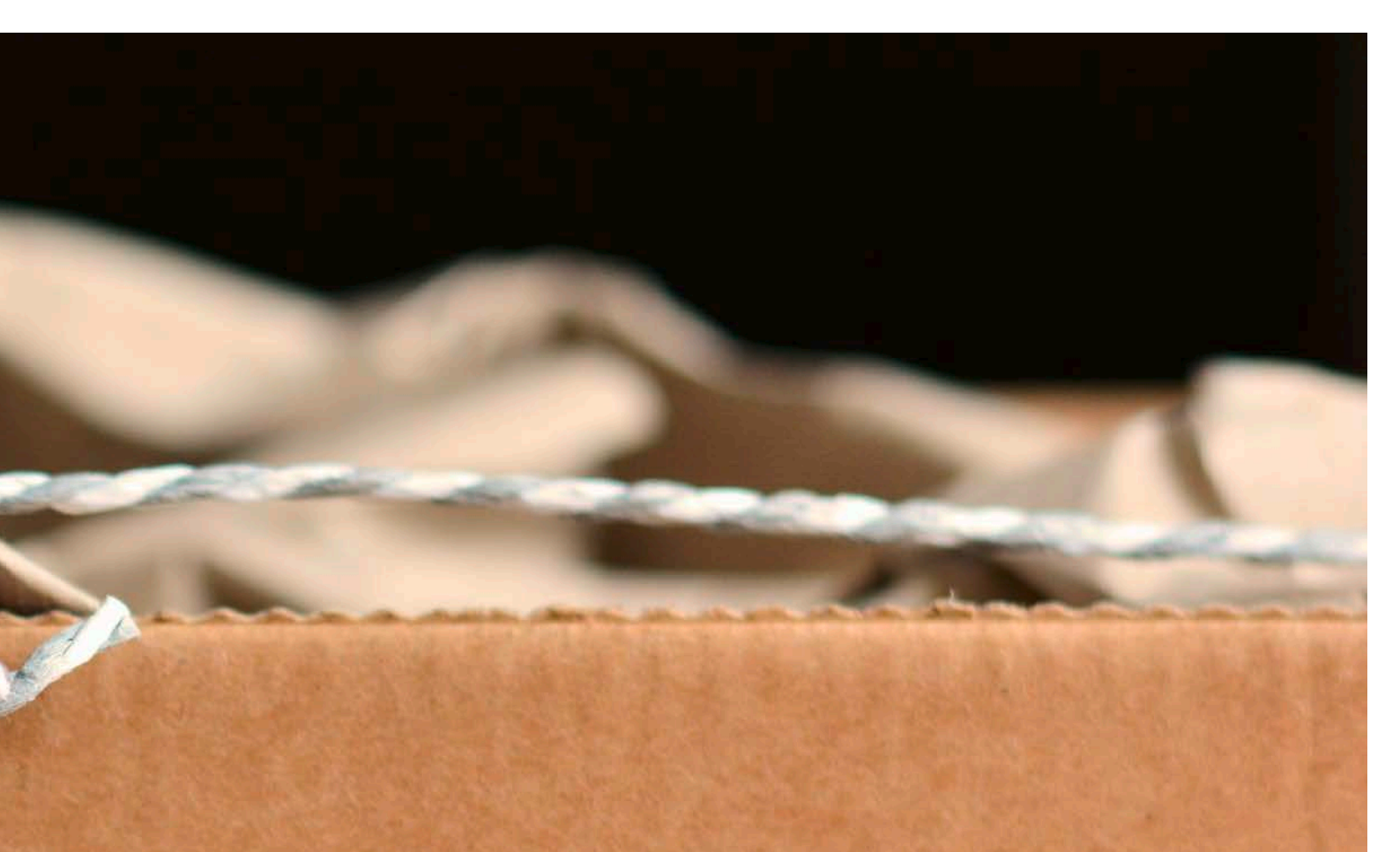
Was muss ich bei der doppelten Haushaltsführung beachten und wann liegt diese vor?

## Antwort:

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach dem Einkommensteuerrecht vor, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind innerhalb bestimmter Grenzen als Werbungskosten abzugsfähig.

## VORAUSSETZUNGEN

Der Arbeitnehmer muss einen eigenen Hausstand außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte unterhalten und zudem am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Um das Merkmal des »eigenen Hausstands« zu erfüllen, muss der Arbeitnehmer über eine Wohnung verfügen, die den Lebensbedürfnissen entspricht und in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet (z. B. Familienwohnung). Zudem muss er sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligen. Geringere Anforderungen werden an die Zweitwohnung am Ort



der ersten Tätigkeitsstätte gestellt. Neben einer Wohnung genügt hier bereits ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder eine Gemeinschaftsunterkunft.

#### **ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN**

Abzugsfähig sind die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die auswärtige Unterkunft (maximal 1.000 Euro monatlich). Die Begrenzung gilt auch, wenn die Unterkunft im Eigentum des Steuerpflichtigen steht. Der Höchstbetrag umfasst z. B. Miete, Nebenkosten/Betriebskosten, Reinigung, Zweitwohnungssteuer, Kfz-Stellplatz oder Garagemiete bzw. bei einer Wohnung im Eigentum des Arbeitnehmers Gebäude-AfA, Schuldzinsen, Reparaturen, Grundsteuer und Hausversicherungen. Soweit der Höchstbetrag in einem Kalendermonat nicht voll ausgeschöpft wird, kann er auf andere Monate desselben Jahres übertragen werden, sodass bei ganzjähriger doppelter Haushaltsführung Kosten von bis zu 12.000 Euro abzugsfähig sind.

**Kosten für Haushaltsartikel** (z. B. Reinigungsmittel) und **Einrichtungsgegenstände** können zusätzlich geltend gemacht werden. Zur notwendigen Einrichtung gehören z. B. eine Schlafgelegenheit mit Bettwäsche, ein Kleiderschrank, Schränke für Hausrat, notwendige Sitzmöbel und ein Tisch, Kücheneinrichtung, sonstige der Haushaltsführung dienenden Gegenstände, Radio oder Fernseher sowie

Badezimmereinrichtung. Dabei sind nur Aufwendungen im Rahmen des Notwendigen und Üblichen abziehbar. Der Abzug erfolgt im Wege der AfA, wenn die Kosten für das jeweilige Möbelstück ohne Umsatzsteuer mehr als 800 Euro betragen.

Auch **Fahrtkosten** für die erste und letzte Fahrt zwischen Haupt- und Zweitwohnung sind mit den tatsächlichen Kosten oder (bei Kfz-Nutzung ohne Nachweis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Entfernungspauschale) abzugsfähig. Für die Familienheimfahrten während der doppelten Haushaltsführung kann je Entfernungskilometer die Entfernungspauschale von 0,30 Euro bzw. 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer abgesetzt werden.

**Umzugskosten:** Zu den notwendigen abzugsfähigen Kosten gehören die durch das Beziehen oder die Aufgabe der Zweitwohnung verursachten Umzugskosten. Die Kosten sind nur auf Nachweis abziehbar. Abzugsfähig sind daneben auch die Kosten in Zusammenhang mit der Wohnungssuche (Abzug wie Reisekosten), Maklerkosten sowie die Kosten der Renovierung der Zweitwohnung. Wird die Zweitwohnung mit Beendigung der doppelten Haushaltsführung aufgelöst, zählen die anfallenden Aufwendungen für den Rückumzug einschließlich Renovierung der Zweitwohnung ebenfalls zu den Werbungskosten.

**Telefonkosten:** Haben Sie keine Familienheimfahrt durchgeführt, können Sie stattdessen die Kosten für tatsächlich geführte Telefo-

nate (Gebühren für insgesamt bis zu 15 Minuten wöchentlich) geltend machen.

**Verpflegungspauschale:** Für die ersten 3 Monate ab Beginn der doppelten Haushaltsführung (Bezug der Zweitwohnung) können Sie für jeden vollen Tag, an dem sie vom eigenen Hausstand (24 Stunden) abwesend sind, einen Pauschbetrag von 28 Euro ansetzen. Für An- und Abreisetage zum eigenen Hausstand sind 14 EUR absetzbar.

#### **LEBENSMITTELPUNKT**

Eine wichtige Frage in Sachen doppelte Haushaltsführung ist die nach dem Lebensmittelpunkt. Maßgebliche Prüfkriterien sind z. B. Vergleich von Größe und Ausstattung von Zweitunterkunft und eigenem Hausstand sowie Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte.

Verheiratete haben ihren Lebensmittelpunkt in der Regel am Wohnort der Familie. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein/e Arbeitnehmer/in die Familienwohnung auch mindestens sechsmal pro Jahr aufsucht. Bei Alleinstehenden befindet sich der Lebensmittelpunkt an dem Wohnort, zu dem die engeren persönlichen Beziehungen (Eltern, Verlobte, Freundes-, Bekanntenkreis, Vereinsaktivitäten) bestehen. Solange die Wohnung durchschnittlich mindestens zweimal pro Monat aufgesucht wird, akzeptiert die Finanzverwaltung im Regelfall, dass sich dort auch der Lebensmittelpunkt befindet.

# TEXTE IN OUTLOOK MIT SCHNELLBAUSTEINEN BLITZSCHNELL ERSTELLEN

Kostet es Sie auch unnötig viel Zeit, Standard-mails in Outlook zu verfassen, wie z. B. Begleittexte zum Versand von Unterlagen oder Eingangsbestätigungen? Einige Nutzer speichern sich für solche wiederkehrenden E-Mails Vorlagen als Entwürfe und kopieren dann den Inhalt in eine neue Nachricht. Andere verwenden die Signatur für ihre Textvorlagen und wiederum andere haben sich einen Ordner mit alten E-Mails angelegt, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können. All das ist natürlich möglich, aber es geht auch einfacher.

Der beste und vor allem effizienteste Weg sind die sogenannten Schnellbausteine. Mit dieser genialen Outlook-Funktion lassen sich nicht nur einzelne Textbausteine als Vorlage speichern, sondern auch ganze E-Mails mit Formatierungen, Tabellen, Bildern etc. Es ist sogar auch möglich, sich Schnellbausteine für regelmäßig benötigte Kalender-Besprechungsanfragen oder Checklisten für Outlook-Aufgaben einzurichten. Die Erstellungsweise ist kinderleicht, funktioniert immer gleich und auch nachträglich können Schnellbausteine noch den eigenen Wünschen entsprechend angepasst oder wieder gelöscht werden.

## WIE SIE SICH SCHNELLBAUSTEINE IN OUTLOOK ANLEGEN KÖNNEN

Öffnen Sie ein neues Element (E-Mail, Termin, Aufgabe oder Kontakt), fügen Sie den Text ein, den Sie als Vorlage speichern möchten, und markieren Sie diesen. Sie machen daraus einen Schnellbaustein, indem Sie die Registerkarte »Einfügen« (1) aufrufen, dann auf »Schnellbausteine« (2) klicken und den Befehl »Auswahl im Schnellbaustein-Katalog speichern« (3) verwenden.

Im folgenden Dialog vergeben Sie noch einen aussagekräftigen Namen (4) für den neuen Baustein. Dabei achten Sie bitte darauf, dass der Name mindestens aus vier Buchstaben besteht. Danach bestätigen Sie Ihre Eingabe mit der Schaltfläche »OK« (5) und der Baustein ist angelegt.

**Tipp:** Wenn Sie nicht den Weg über »Einfügen« gehen möchten, können Sie auch nach dem Markieren die Tastenkombination Alt + F3 drücken. Damit kommt sofort der Dialog »Neuen Baustein erstellen«. Standardmäßig erscheint bei dieser Vorgehensweise ein anderer Katalog, nämlich AutoText. Das bedeutet, Sie müssen neben der Angabe des Namens noch den Katalog auf Schnellbausteine umstellen, bevor Sie Ihre Eingabe mit »OK« bestätigen.

Wenn Sie aus einer bereits verschickten oder erhaltenen E-Mail einen Schnellbaustein generieren möchten, fehlt die Registerkarte »Einfügen«. Nutzen Sie dann am besten auch die Tastenkombination Alt + F3 und stellen Sie den Katalog auf Schnellbausteine um. Alternativ könnten Sie auch über »Verschieben« und »Nachricht bearbeiten« die E-Mail in den Editiermodus setzen. Dadurch ist die Registerkarte »Einfügen« wieder vorhanden und Sie können den regulären Weg gehen, um Ihren Schnellbaustein zu erstellen.

## WIE SIE SCHNELLBAUSTEINE IN ELEMENTE EINFÜGEN KÖNNEN

Um einen Schnellbaustein einzufügen, öffnen Sie das entsprechende Element (E-Mail, Termin, Aufgabe oder Kontakt) und setzen den Cursor an die gewünschte Stelle im Textfeld. Wenn Sie nun auf die Registerkarte »Einfügen« (6) und dann auf »Schnellbausteine« (7) klicken,



Marc-Oliver Schlichtmann

werden Ihnen Ihre gespeicherten Vorlagen aus dem Schnellbaustein-Katalog (8) angezeigt. Wählen Sie den gewünschten Baustein per Klick aus und schon wird dieser eingefügt.

Auch möglich ist es, den gewünschten Schnellbaustein über den von Ihnen vergebenen Namen einzufügen. Dafür schreiben Sie die ersten vier Buchstaben und bestätigen die angezeigte Textvorschau durch das Drücken der Eingabetaste (Enter). Sofort wird der entsprechende Schnellbaustein im Textfeld Ihres Elements übernommen.

## GHP-TIPP

Noch viele weitere nützliche Tipps gibt es im Seminar: Korrespondenz- und Büroeffizienz-Update für die Kanzlei am 30. Oktober 2023 von 9:00–17:00 Uhr in Düsseldorf mit dem Referenten und Autor: Marc-Oliver Schlichtmann, Business Coach beim Info-Steuerseminar.

Zur Erinnerung, alle Buchungen, die über den Code: »Mandant GHP«! erfolgen erhalten die ermäßigte Gebühr.



Alle Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: [www.info-steuerseminar.de/seminare/korrespondenz-und-buroeffizienz-update-fur-die-kanzlei-ts-423/](http://www.info-steuerseminar.de/seminare/korrespondenz-und-buroeffizienz-update-fur-die-kanzlei-ts-423/)



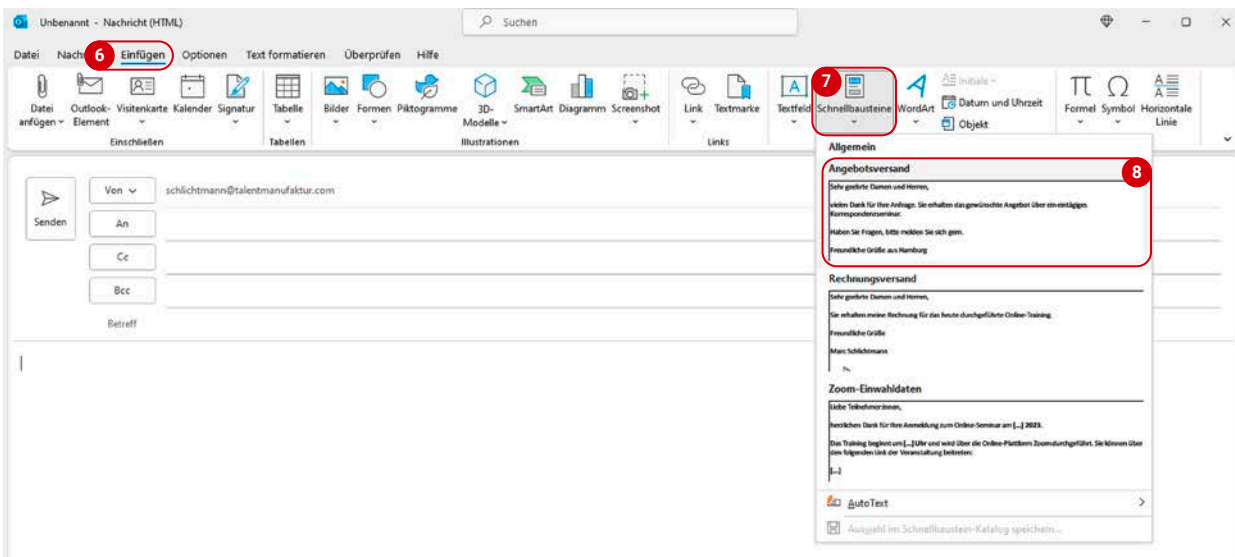
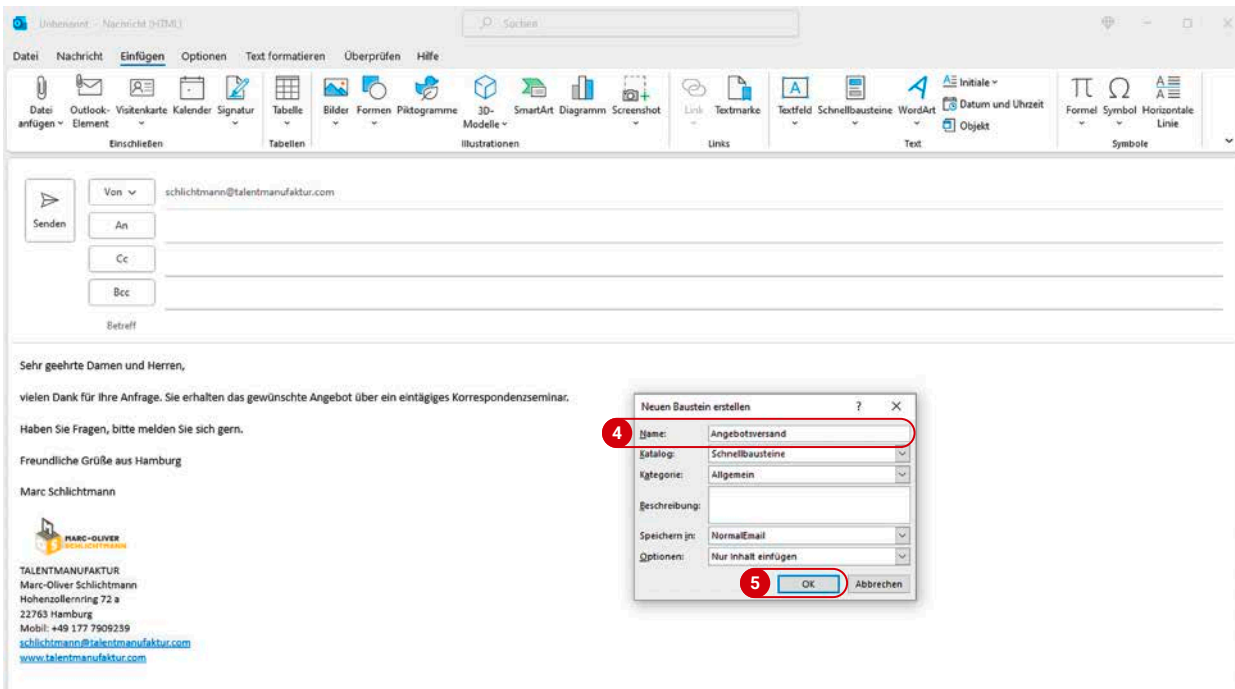
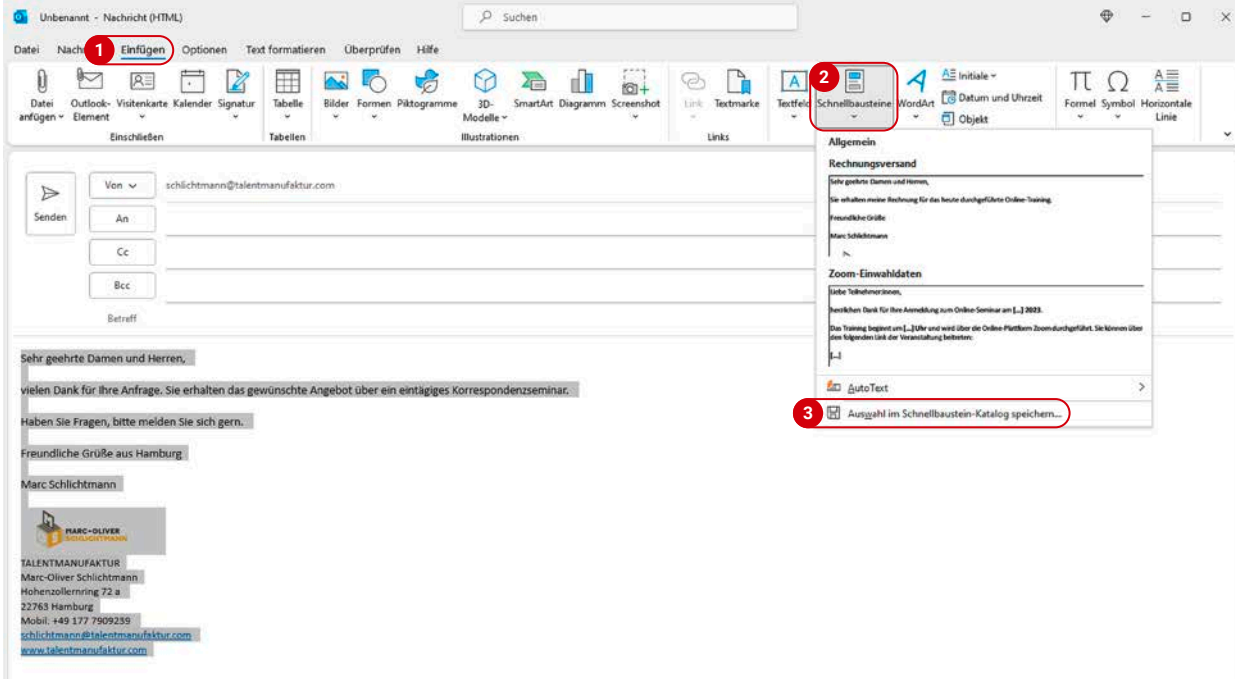




Foto: Vlada Karpovich / pexels

Spezialbereich

# INSOLVENZBUCHHALTUNG BEI GRÜTER · HAMICH & PARTNER

Seit über 40 Jahren ist Grüter · Hamich & Partner bei allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen kompetenter Partner für Mandanten und somit auch in der Insolvenzbuchhaltung tätig. Mit unseren zertifizierten Insolvenzbuchhalter/innen, die von versierten Kolleg/innen unterstützt werden, sind wir in vielen Insolvenzverfahren tätig und erweisen uns als fachkundiger Ansprechpartner und Stütze für Sanierungsberater und Sachwalter. Aktuell bauen wir zudem den Bereich Insolvenzlohnbuchhaltung auf. Hierzu qualifizierte sich eine Mitarbeiterin aus unserem Lohnkompetenzteam als Zertifizierter Sachbearbeiterin Lohn und Gehalt in der Insolvenz.

Die Insolvenzbuchhaltung unterscheidet sich von der handelsrechtlichen Buchhaltung in mehreren Aspekten. Sie muss so beschaffen sein, dass sie den unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten – wie Finanzpartner, Gläubigerausschuss, dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter/Sachwalter und der Geschäftsführung – die wirtschaftliche Entwicklung für jeden Verfahrensabschnitt vollständig und transparent darlegt. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfahrensbeteiligten Entscheidungen zur Fortführung des Unternehmens sachgerecht treffen können.

In der Finanzbuchhaltung gelten auch in der Insolvenz die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Allerdings müssen zusätzlich insolvenzspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. In einem Insolvenzverfahren müssen vier Stichtage voneinander getrennt werden:

- A. Zeitraum vor Antragstellung
- B. Vorläufiges Verfahren
- C. Eröffnetes Verfahren
- D. Zeitraum nach Aufhebung des Verfahrens

Neben den regelmäßig erstellten Finanzberichten wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Cashflow-Statements werden in der Insolvenzbuchhaltung spezifische Berichte benötigt, um den Insolvenzverwalter, das Insolvenzgericht und die Gläubiger über den Status des insolventen Unternehmens zu informieren. Diese Berichte enthalten unter anderem Informationen über die Vermögenswerte, Schulden, Verbindlichkeiten und den Fortschritt des Insolvenzverfahrens.

Die Insolvenzbuchhaltung weist mehrere Besonderheiten auf:

**Insolvenzrechtliche Vorschriften:** Die Insolvenzbuchhaltung unterliegt speziellen rechtlichen Bestimmungen, die in Insolvenzgesetzen und Verfahrensordnungen festgelegt sind. Diese Vorschriften regeln unter anderem die Aufzeichnungen, die zu führen sind, die Art der Berichterstattung und die Informationspflichten gegenüber den Gläubigern und dem Insolvenzgericht. Die Insolvenzbuchhaltung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der finanziellen Informationen sicherzustellen.



Grafik: Gerd Altmann / Pixabay

**Gläubigerorientierung:** Während die handelsrechtliche Buchhaltung sich oft auf die internen Bedürfnisse des Unternehmens konzentriert, steht die Insolvenzbuchhaltung im Dienste aller Verfahrensbeteiligter, insbesondere des Gläubigerausschusses. Der Gläubigerausschuss besteht aus den Vertretern der absonderungsberechtigten Gläubiger. Zu seinen Aufgaben und Pflichten gehören unter anderem das Unterstützen und Überwachen des Insolvenzverwalters sowie das Prüfen des Geldbestandes und -verkehrs. Ferner können die Mitglieder des Ausschusses die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und bei Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung muss der Insolvenzverwalter die Zustimmung der Mitglieder einholen.

**Fortführungsprognose:** Ein wichtiger Aspekt der Insolvenzbuchhaltung ist die Erstellung einer Fortführungsprognose. Diese Prognose soll bewerten, ob das Unternehmen im Insolvenzverfahren eine realistische Chance hat, seinen Geschäftsbetrieb fortzusetzen und die Schulden langfristig zu begleichen. Die Insolvenzbuchhaltung berücksichtigt daher auch die künftigen Einnahmen, Ausgaben, Zahlungsströme und Verbindlichkeiten des Unternehmens.

**Insolvenzmasse:** Die Insolvenzbuchhaltung erfasst die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Forderungen des insolventen Unternehmens, um die Insolvenzmasse zu bestimmen. Die Insolvenzmasse ist der Pool der verfügbaren Mittel, aus dem die Gläubiger bedient werden.

Die Insolvenzmasse kann durch Absonderung und Aufrechnung gemindert, durch Insolvenzanfechtung vermehrt werden.

**Prüfung:** Da in einem Insolvenzverfahren fremdes Vermögen im Interesse einer Gläubigergesamtheit verwaltet und verwertet wird, muss die Rechnungslegung des Insolvenzverwalters (Insolvenzbuchhaltung) geprüft werden. Diese Prüfung ist die Kernaufgabe der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Nicht selten einigen sich Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht auf einen externen sachverständigen Rechnungsprüfer.

Anhand dieser kurzen Eindrücke zu den Besonderheiten der Finanzbuchhaltung in der Insolvenz zeigt sich aber auch schon deutlich, dass in der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Detailfragen aufkommen, die unsere Experten und Expertinnen in der Insolvenzbuchhaltung für Sie korrekt klären.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an unsere Insolvenzbuchhalterin Anna-Maria Jantos-Schmitt:  
E-Mail: [anna-maria.jantos-schmitt@g-h-p.de](mailto:anna-maria.jantos-schmitt@g-h-p.de)

# MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR FITNESSSTUDIO



Foto: rollinart / pixelbay

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wenn dort ein ärztlich verordnetes Funktionstraining (in dem Beispielfall Wassergymnastik) absolviert wird. Entscheidendes Kriterium für die Richter war, dass durch die Beitragszahlung auch andere Leistungen des Studios (z. B. Saunanutzung) in Anspruch genommen werden konnten.

Geklagt hatte eine Frau, die nachweislich an schmerzhaften Bewegungseinschränkungen litt und aufgrund dieser eine ärztliche Verordnung für ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik erhielt. Nachdem sie diese Gymnastikeinheiten zunächst bei einem Verein durchgeführt hatte, wechselte sie zu einem Fit-

nessstudio mit Schwimmbad. Die Kurse richteten sich hier auch speziell an Personen mit entsprechenden Erkrankungen und ärztlichen Verordnungen und wurden von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt. Ausrichter war ebenfalls ein Verein.

Um die Kurse absolvieren zu können, musste sich die Klägerin als Mitglied im Fitnessstudio anmelden (mit Zusatzmodul »Wellness und Spa«) und zudem dem ausrichtenden Verein der Kurse beitreten. Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio ermöglichte unter anderem auch die Nutzung der Sauna. Die Krankenkasse übernahm zwar die reinen Kurskosten, die verbleibenden Mitgliedsbeiträge für Studio und Verein waren jedoch durch die Klägerin zu tragen. Fraglich war, ob die Beiträge sowie die Kosten für Fahrten zum Fitnessstudio außergewöhnliche Belastungen sind.

Die Richter des Finanzgerichtes entschieden, dass lediglich die Fahrtkosten und die Beiträge an den Verein als außergewöhnliche Belastungen abziehbar waren. Beide Kostenarten sind untrennbarer Teil der eigentlichen Heilbehandlungen (der Gymnastikkurse), die aufgrund der ärztlichen Verordnung zwangsläufig waren.

Aber die Beiträge an das Fitnessstudio sind hingegen nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, da sich diese Kosten nicht in Gänze den zwangsläufigen Heilbehandlungskosten zuordnen ließen. Die Richter verwiesen darauf, dass mit dem Mitgliedsbeitrag auch Leistungen bezahlt worden waren, die nicht mit den verordneten Kursen zusammenhängen und die auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen werden konnten. So war es der Klägerin unter anderem möglich gewesen, die Sauna zu nutzen. Diese Leistungen gehörten nicht zu den steuerlich abziehbaren Krankheitskosten, sondern zu nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten. Eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge nach objektiven Kriterien war nicht möglich, sodass sie insgesamt steuerlich außer Betracht bleiben mussten.

Laut dem niedersächsischen Finanzgericht kommt ein Ansatz als außergewöhnliche Belastung nur in Einzelfällen in Betracht. In der Regel fehlt es hierfür am Nachweis der medizinischen Indikation und der Zwangsläufigkeit der Kurse. Die Revision ist noch anhängig.

# PRIVATE NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN TELEKOMMUNIKATIONSGERÄTEN

Betriebliche Telekommunikationsgeräte wie Smartphones, Laptops, Tablets etc. kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerfrei zur privaten Nutzung überlassen. Die Steuerbefreiung kommt nur für Arbeitnehmer in einem aktiven Dienstverhältnis in Betracht. Hierunter fällt auch ein Minijob.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Smartphone dem Arbeitgeber zivilrechtlich gehören muss oder von ihm geleast worden ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung des Smartphones schließen. Diese sollte auch eine ausdrückliche Pflicht zur Rückgabe des Gerätes enthalten, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird.

In der Praxis finden sich aber auch Fälle, in denen der Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber vorgesehene preisgünstige Smartphone nicht nutzen möchte und stattdessen ein erkennbar hochwertigeres Gerät wählt. Trägt der Arbeitnehmer den Mehrpreis selbst und übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer daraufhin das Smartphone, hat dies lohnsteuerliche Konsequenzen. Die Steuerbefreiung ist nicht mehr möglich.

Übereignet der Arbeitgeber das Smartphone zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, kann der geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert werden. Nutzt der Arbeitnehmer den betrieblichen Mobilfunkvertrag unentgeltlich auch privat, handelt es sich hierbei um einen Sachbezug. Übersteigt der Wert dieser Privatnutzung (ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen) den Betrag von 44,00 Euro monatlich nicht, bleibt dieser steuer- und sozialversicherungsfrei.

## PRIVATE NUTZUNG BETRIEBLICHER TELEKOMMUNIKATIONSGERÄTE

Nach dem Einkommensteuergesetz wird die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Handy, Smartphone, Smartwatch, Faxgeräte) steuerfrei gestellt. Die Steuerfreiheit gilt nicht nur für die private Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz im Betrieb, sondern auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zur ständigen privaten Nutzung überlässt oder dem Arbeitnehmer in dessen Privatwohnung einen betrieblichen Telefonanschluss einrichtet, den der

Arbeitnehmer ohne jede Einschränkung privat nutzen kann. Entscheidend ist, dass es sich um einen betrieblichen Telefonanschluss handelt, das heißt das Telefon, Handy, Smartphone, Smartwatch oder Faxgerät muss Eigentum des Arbeitgebers oder von ihm gemietet/ geleast worden sein. Ist dies der Fall, ist es für die Steuerfreiheit der Privatnutzung durch den Arbeitnehmer unerheblich, in welchem Verhältnis die berufliche Nutzung zur privaten Mitbenutzung steht. Aufzeichnungen über den beruflichen bzw. privaten Nutzungsumfang der überlassenen Geräte sind daher nicht erforderlich.

## WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM DES ARBEITNEHMERS

Diese großzügige Regelung eröffnet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer viele Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein »betriebliches Telekommunikationsgerät« dann nicht mehr vorliegt, wenn der Arbeitneh-

mer wirtschaftliches Eigentum an dem Telekommunikationsgerät erlangt.

Die Finanzverwaltung unterscheidet bei der Überlassung eines Festnetztelefons, bei dem der Arbeitnehmer Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters ist, folgende drei Fälle:

1. Der Arbeitgeber beauftragt ein Telekommunikationsunternehmen, seinem Arbeitnehmer ein Festnetztelefon zur Verfügung zu stellen. Die monatlichen Kosten (Grund- und Gesprächsgebühren), die dem Arbeitnehmer als Vertragspartner des Telekommunikationsunternehmens entstehen, übernimmt der Arbeitgeber. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG sind erfüllt, da es sich um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen – wenn auch vom Arbeitgeber gemieteten – Telekommunikationsgeräts handelt.

2. Der Arbeitnehmer kauft ein Telefon bzw. hat ein Telefon vor längerer Zeit erworben und vermietet dieses Gerät an den Arbeitgeber. Dieser überlässt das Gerät wiederum an den Arbeitnehmer und trägt neben den monatlichen »Mietzahlungen« auch die anfallenden Gesprächsgebühren. Der Arbeitnehmer ist zivilrechtlicher und auch wirtschaftlicher Eigentümer des Telekommunikationsgeräts. Es handelt sich, trotz Anmietung des Geräts durch den Arbeitgeber, nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift. Sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers sind steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn.

3. Der Arbeitgeber kauft ein Telefon und stellt es dem Arbeitnehmer (zeitlich unbegrenzt) zur Verfügung. Die Steuerbefreiungsvorschrift ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer des Telekommunikationsgeräts anzusehen ist. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine Nutzungsüberlassung, sondern um die Übertragung (Übereignung) des Telekommunikationsgeräts.

In diesen Fällen handelt es sich, nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift. Sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers sind steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn.



# STEUERLICHE BEHANDLUNG VON INCENTIVE-VERANSTALTUNGEN

Unternehmen bieten häufig Veranstaltungen für ihre Geschäftspartner oder Mitarbeitenden an. Hinsichtlich der Vorteile, die den Eingeladenen aus diesen Veranstaltungen entstehen, können die Unternehmen die Pauschalversteuerung wählen. In die Bemessungsgrundlage sind

nehmensangaben Repräsentations- und Werbezwecken. Hier ändert sich an der regelmäßigen Steuerpflicht bei den Geschäftsfreunden und den Betriebsausgabenregeln nichts. Streitig ist die Steuerpflicht der Vorteile bei den Arbeitnehmenden. Es wird angezeigt, dass die

stehenden Aufwendungen, wie die Zurverfügungstellung von Räumen nebst Ausstattung, (Tagungs-)Unterlagen, Referenten und gegebenenfalls übernommene Reise- und Übernachtungskosten sind nicht als geldwerte Vorteile der Teilnehmer anzusehen. Auch beim Betriebsausgabenabzug gibt es hier keine Probleme.

Bei gemischt veranlassten Veranstaltungen, die sowohl betrieblich veranlasste Bestandteile als auch Bestandteile mit Incentive-Bezug haben sind die Aufwendungen aufzuteilen:

- Aufwendungen, die unmittelbar den Veranstaltungsteilen mit Incentive-Bezug zugeordnet werden können (zum Beispiel touristisches Programm), sind insgesamt als geldwerte Vorteile der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzusehen.
- Aufwendungen, die unmittelbar den rein betrieblich veranlassten Veranstaltungsteilen zugeordnet werden können (zum Beispiel Kosten für Tagungsräume/Referenten), sind nicht als geldwerte Vorteile der Teilnehmenden anzusehen.
- Aufwendungen, die sich nicht unmittelbar in einen der vorgenannten Bereiche einordnen lassen (zum Beispiel Flug-/Fahrtkosten, Übernachtungskosten) sind im Wege einer



Foto: Mattheus Bertelli / pexels

jedoch nicht immer alle Aufwendungen einzu-beziehen. Vielmehr ist zu unterscheiden, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt: Handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung oder um eine so genannte Incentive-Veranstaltung?

Definition: Incentive-Veranstaltung dienen allein dem privaten Vergnügen, wie zum Beispiel (Jubiläums-)Feiern, Theaterbesuche oder Reisen mit touristischem Programm. Steuerpflichtige Vorteile entstehen hier in jedem Fall. Hinsichtlich des Umfangs unterscheidet man Tagesveranstaltungen mit Incentive-Charakter und Incentivereisen. Auch die geldwerten Vorteile aus Tagesveranstaltungen mit Incentive-Charakter sind für die Teilnehmenden grundsätzlich Betriebseinnahmen bzw. Arbeitslohn. Davon ausgenommen ist der auf die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung entfallende Anteil der Gesamtaufwendungen.

Im Rahmen von Incentivereisen – umfasst mindestens eine Übernachtung – fließen hingegen alle Aufwendungen, auch Aufwendungen für die Bewirtung, in die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage mit ein.

## REPRÄSENTATIONSVERANSTALTUNGEN ALS SONDERFALL

Einladungen für Geschäftsfreunde werden teilweise nicht als Incentive ausgewiesen, sondern die Veranstaltung dient nach Unter-

Aufgabe der Mitarbeitenden darin bestand, die Gäste zu betreuen, den Kontakt mit den Kunden zu stärken und die Geschäftsbeziehungen zu festigen. Hier kommt es immer auf den Einzelfall an und der Rechtsweg kann sich lohnen.

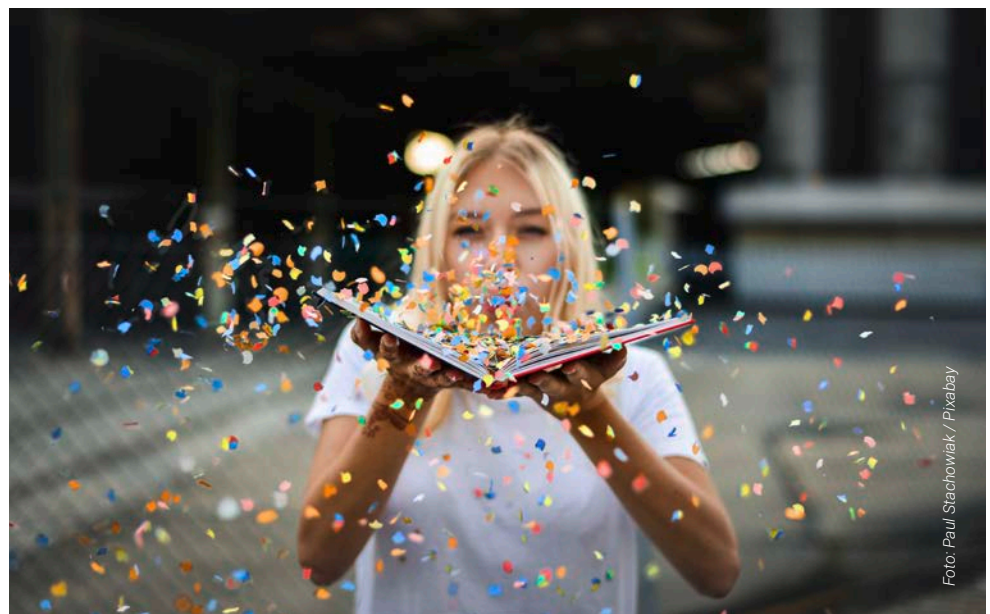


Foto: Paul Stachowiak / Pixabay

Betrieblich veranlasste Veranstaltungen dagegen, sind zum Beispiel fachliche Besprechungen, Produktpräsentationen oder Fortbildungen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erfolgt aus rein betrieblichen Gründen. Die aus Anlass solcher Veranstaltungen ent-

sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Die Aufteilung der nicht direkt zuzuordnenden Aufwendungen soll grundsätzlich zeitan-teilig erfolgen und es ist dabei von einem Acht-Stunden-Arbeitstag als Ausgangs-größe auszugehen.

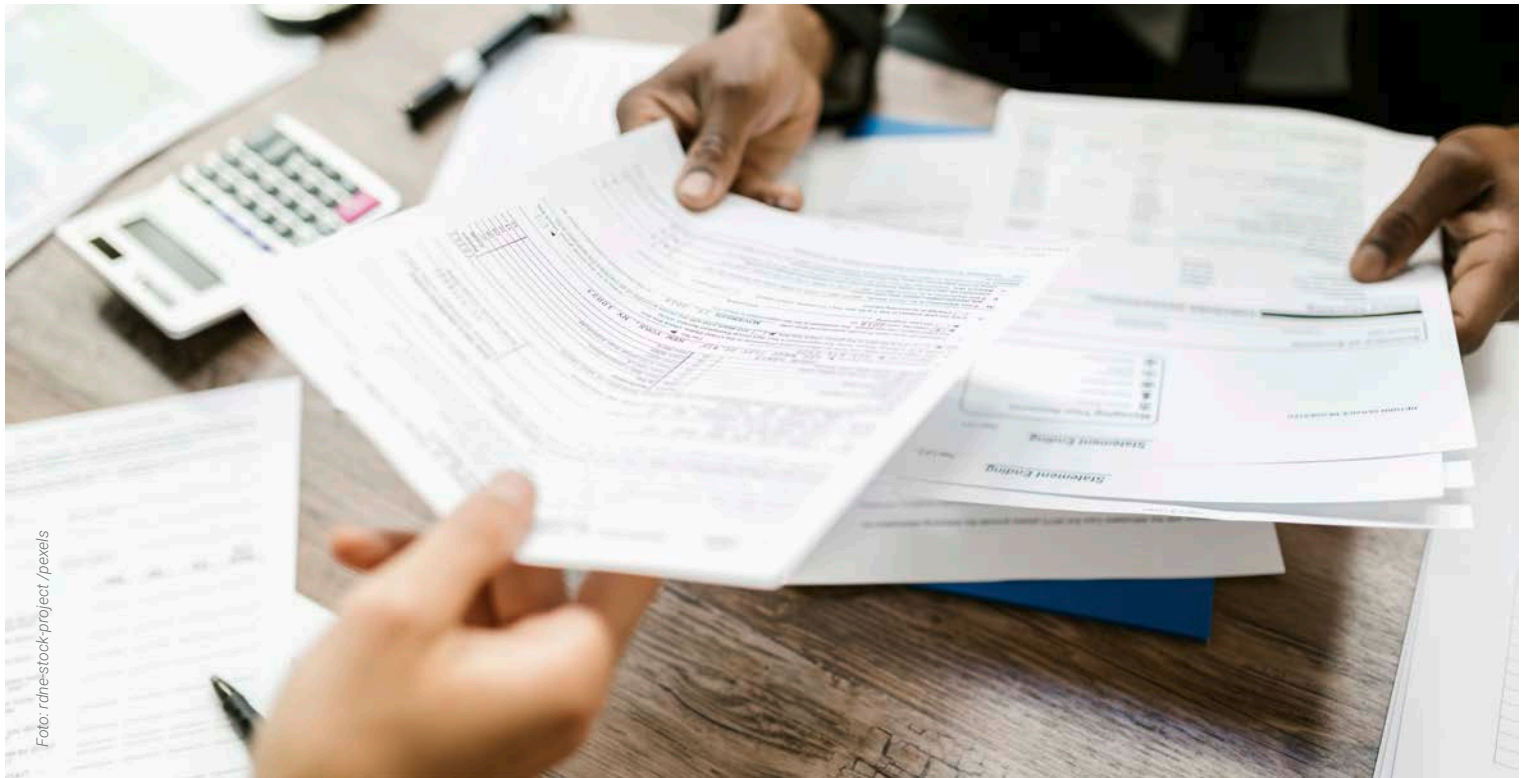


Foto: rdne-stock-project / pexels

Januar 2023

# NEUE LOHNSTEUER-RICHTLINIEN

Nachfolgend ein Überblick zu den Schwerpunkten, der grundlegend überarbeiteten Lohnsteuer-Richtlinien, die seit Januar 2023 gelten:

## **STEUERBEFREIUNG FÜR NEBENBERUFLICHE TÄTIGKEITEN (R 3.26)**

Die aus Vereinfachungsgründen zu berücksichtigende 14-Stunden-Grenze (Bund-Länder-Beschluss aus dem Jahr 2015) hat Regelungscharakter und wird daher in die LStR 2023 aufgenommen. Es erfolgt die Klarstellung, dass Verluste bzw. Werbungskosten-Überschüsse aus ehrenamtlicher Tätigkeit anerkannt werden können, wenn die Tätigkeit mit Einkunftserzielungsabsicht ausgeübt wird.

## **WERKZEUGGELD (R 3.30)**

Zur Klarstellung wird die Aufzählung der Gegenstände, die nicht als Werkzeug im Sinne des § 3 Nr. 30 EStG gelten, um die Telekommunikationsgeräte sowie die Zubehörteile für Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte erweitert.

## **ZUSCHÜSSEN DES ARBEITGEBERS ZUR KRANKEN- ODER PFLEGE-VERSICHERUNG (R 3.62)**

Es wird ergänzt, dass für das Bescheinigungsverfahren der Versicherungsunternehmen bei Zuschüssen des Arbeitgebers zur Kranken-

oder Pflegeversicherung ab dem Jahr 2024 das elektronische Datenübermittlungsverfahren gilt.

## **BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE UND BEZUG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (R 8.1 UND 8.2)**

R 8 wird insgesamt umfangreich geändert, um die Richtlinie insbesondere an Änderungen des Gesetzes und an Änderungen von BMF-Schreiben anzupassen. Dabei wird in Abs. 6 Satz 6 eine Erläuterung der Vergleichsmiete bei Anwendung eines Mietspiegels aufgenommen. Zudem wird der Bewertungsabschluss bei Wohnraumüberlassung erläutert.

Bei den Zuschüssen des Arbeitgebers zu Mahlzeiten in Form von Essenmarken als auch bei der Gestellung von Kfz werden mit Blick auf die entsprechenden BMF-Schreiben Änderungen vorgenommen.

## **BESUCHSFARTEN DES EHEGATTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG (R 9.11)**

Bislang ist unklar, in welchen Fällen »umgekehrte Fahrten« des Ehegatten als Werbungskosten anzuerkennen sind. Der Bundesfinanzhof hat dies für die doppelte Haushaltsführung noch nicht entschieden. Die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien regelt zum Thema Besuchsfahrten des Ehegatten neu, dass Werbungskosten vorliegen, wenn der

Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.

## **LAUFENDER ARBEITSLohn UND SONSTIGE BEZÜGE (R 39B.2)**

Die nicht abschließende Aufzählung der Fälle sonstiger Bezüge wird zur Klarstellung um steuerpflichtige Reisekostenerstattungen, die nicht fortlaufend gezahlt werden, ergänzt. Dadurch wird in diesen Fällen eine Pauschalierung möglich. Dagegen sind Reisekostenerstattungen, die fortlaufend gezahlt werden, als laufender Arbeitslohn zu versteuern.

## **GERINGFÜGIG ENTLOHNTE BESCHÄFTIGTE (R 40A.2)**

Hier erfolgt eine Klarstellung, wonach eine Pauschalierung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts handelt.

## **BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER PAUSCHALEN LOHNSTEUER (R 40B.1)**

Ein neuer Satz regelt, dass Gewinnausschüttungen an den Arbeitgeber oder eine Verrechnung des Tarifbeitrags mit Überschussanteilen keine Arbeitslohnrückzahlungen darstellen und die Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer nicht mindern. Mit der Änderung wird eine entsprechende BFH-Rechtsprechung umgesetzt.



Vom Transparenz- zum Vollregister

# MELDEPFLICHT IM RAHMEN DES GELDWÄSCHE- GESETZES (GWG)





Foto: Roland Steinmann / Pixabay



Thomas  
Uppenbrink

*Nachdem das Transparenzgesetz mit der Novellierung des GwG eingeführt wurde, folgt nun eine weitere Neuerung, die dessen Bedeutung verschärft. Ziel ist es, gesellschaftsrechtliche Strukturen transparenter werden zu lassen. Eine illegale Nutzung von zweckentfremdeten Gesellschaftskonstruktionen soll so weiter erschwert werden.*

Seit dem 01.08.2021 gibt es nun eine Neufassung des § 20 Abs. 2 GwG durch die das Transparenzregister zu einem »Vollregister« umgewandelt wird.

Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften einschließlich Mischformen sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht der Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen sind damit verpflichtet, dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

#### **ÜBERGANGSFRISTEN UND PFLICHT ZU FORTLAUFENDER MELDUNG**

Es reicht nicht mehr aus, dass diese Informationen aus einem anderen elektronischen Register hervorgehen – auf diese zuvor gültige Mitteilungsfiktion kann sich nicht mehr berufen werden. Wer seine Mitteilungspflicht bisher durch die Mitteilungsfiktion erfüllt hat, für den gelten nun folgende verlängerte Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 GwG:

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt ein Handeln bis zum 31. März 2022,
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft gilt ein Handeln bis zum 30. Juni 2022,
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Es besteht zudem eine Pflicht, die Eintragungen fortlaufend zu prüfen und Änderungen zu melden.

## WER IST WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER?

Wer als wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden kann, lässt sich § 3 GwG entnehmen. Demzufolge können nur natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter derer Kontrolle die betreffende Gesellschaft steht, diesem entsprechen. Juristische Personen können gem. § 3 Abs. 2 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürlich Person zählen, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle wird gem. § 3 Abs. 2 S. 2 GwG ausgeübt, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.

Kontrolle liegt gem. § 3 Abs. 2 S. 3 GwG dann vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss – für diesen gilt § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend – auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG gilt: Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass eventuell strafbare Handlungen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen, kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Dem Transparenzregister sind die folgenden Daten des wirtschaftlich Berechtigten zu melden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- alle Staatsangehörigkeiten.

## EUROPAWEITE VERNETZUNG DER TRANSPARENZREGISTER

Weiterhin wird die durch die Richtlinie vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der jeweiligen EU-Länder bis zum 10. März 2021 angestrebt. Grund für die bisherige Verzögerung in der Umsetzung ist Angabe gemäß die Corona-Pandemie.

## SCHNELLERER ZUGANG ZUM TRANSPARENZREGISTER FÜR GELDWÄSCHERECHTLICH VERPFLICHTETE

Gem. § 2 Abs. 1 bis 3 u. 7 GwG und § 23 Abs. 3 GwG sollen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Notare als sog. privilegierte Berechtigte einen automatischen Zugang zum Transparenzregister erhalten, um die Kundenidentifizierung zu vereinfachen.

## FOLGEN BEI PFLICHTVERLETZUNG

Wird die Meldung trotz Verpflichtung nicht, zu spät oder unvollständig vorgenommen, liegt ebenso wie bei fehlender Aktualisierung der Daten eine Ordnungswidrigkeit vor und es fallen Bußgelder nach Bußgeldkatalog an. Zudem werden diese Unternehmen namentlich auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass Verstöße künftig entschieden verfolgt und geahndet werden.

## FAZIT

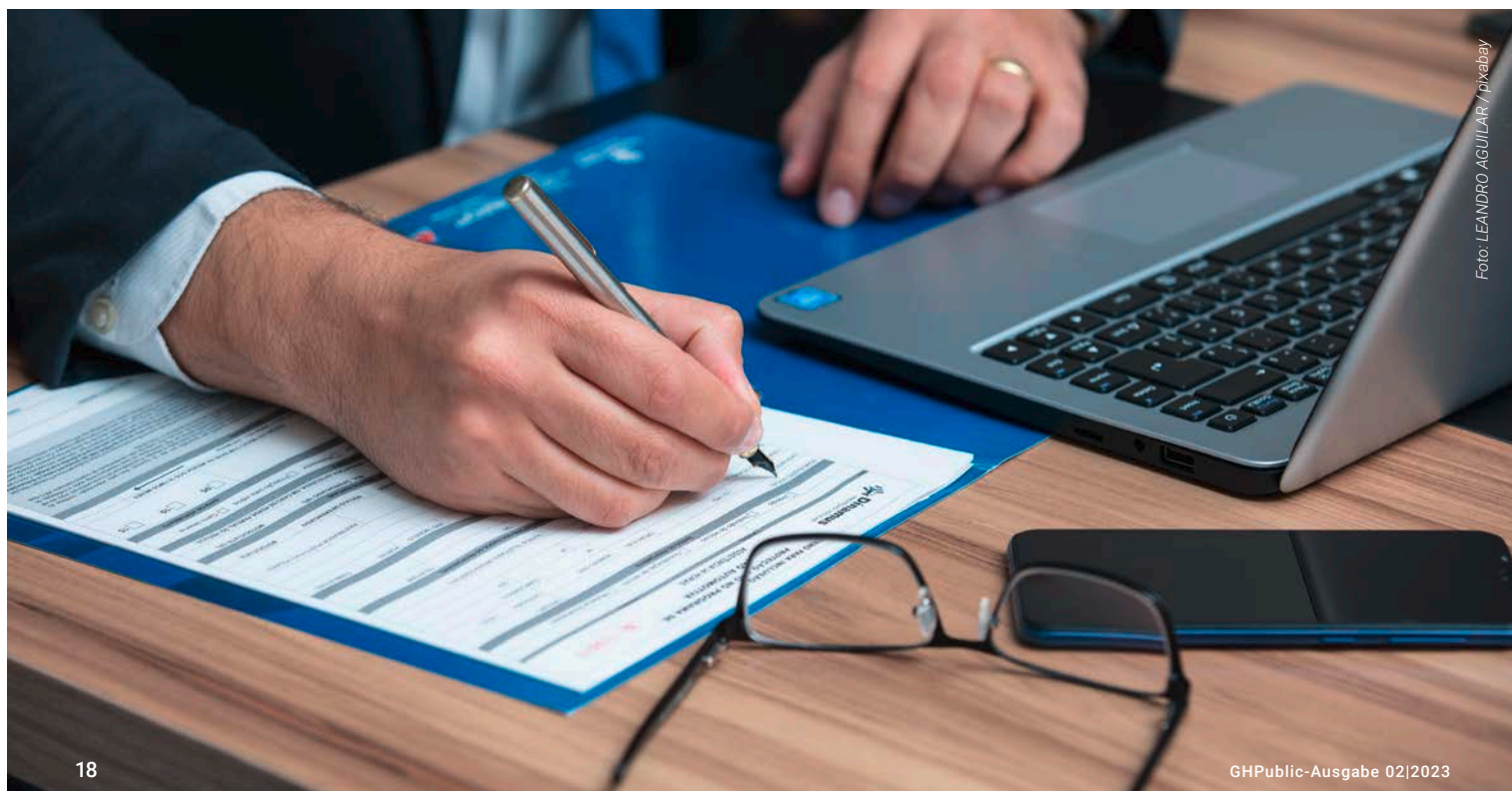
Die durch die Richtlinie geforderte erhöhte Transparenz und Vernetzung der Register innerhalb der EU bringt für einige deutsche Unternehmen einen Mehraufwand. Neben der für einige Unternehmen neu entstanden Meldepflicht mit Wegfall der Mitteilungsfiktion ist hier auch die Pflicht zur Aktualisierung der anzugebenden Daten nicht zu vernachlässigen.

Vorteilhaft sind die neuen Regelungen insbesondere für die geldrechtlich Verpflichteten, die durch den automatischen Zugang die Kundenidentifizierung beschleunigen können.

Bei entsprechend betroffener Mandantschaft sollten in jedem Fall zeitnah Hinweise auf die neuen Regelungen gegeben werden!

## KONTAKT

Thomas Uppenbrink & Collegen GmbH  
Thomas Uppenbrink  
Vorhaller Straße 21  
58089 Hagen  
Telefon: 02331182530  
info@uppenbrink.de  
www.uppenbrink.de



Der Versuch einer Einordnung in turbulenten Zeiten

# »ALARMSTUFE ROT« AN DEN KAPITALMÄRKTEN?



Foto: Thomas Breher / Pixabay

## DIE VOLATILITÄT DER MÄRKTE

Alle Asset Manager sind derzeit bemüht, einigermaßen unbeschadet durch die Wellen zu reiten. Dies ist aber nicht besonders einfach. Die Warnzeichen werden stärker. Etablierte Hedgefonds Manager rufen bereits »Alarmstufe rot« aus.

Es gibt nur wenige Tendenzen, an denen man sich orientieren kann. Den einen Tag steigen Aktien, weil sie gute Ergebnisse in Aussicht stellen, den anderen Tag werden ganze Branchen verteufelt und die zuvor gehypten Aktien fallen um zweistellige Prozentsätze.

## ZURÜCK ZUR REALITÄT WIE WIR SIE SEHEN

Betrachtet man die Volatilität der Aktienmärkte, so stellt man fest, dass der amerikanische Volatilitäts – Index (**VIX**) erstaunlich niedrig ist. Trügerisch niedrig? Wir stellen fest, nachhaltig positive Aktientendenzen bedingen sehr geringe Volatilität bei Zinsen und Devisen. Bilaterale Realitäten verursachen aber hier bis auf Weiteres genau das Gegenteil. Hohe Volatilität verhindert einen sauberen, breiten Trend bei den Aktienmärkten. Die aktuelle Euro-Einschätzung steht hiermit im Fokus. Sie stimmt hinten und vorne nicht.

GHP Fachlicher  
Hintergrund



Foto: Pexels / Pixabay

Lassen Sie uns einige Punkte klarstellen

1. Die Zinsen im Dollar sind höher, und zwar über die gesamte Zinskurve hinweg. Die Fed Funds liegen bei 5,00 % bis 5,25 % gegenüber dem EZB – Leitzins von 3,75 %. Die nächsten Sitzungen für die USA sind am 14.06.2023 und für die EZB am 15.06.2023. Wir sind gespannt, ob die Meinungen für die USA aufgehen, dass die FED eine Aussetzung der Zinserhöhungen vornimmt. Frau Lagarde gibt sich als Hardlinerin und will weiterhin die Inflation gesenkt sehen.

Einer der renommiertesten deutschen Wirtschaftswissenschaftler, Prof. Dr. Dr. h. c. Lars Feld (bekannt auch als Berater des Finanzministers Lindner), prognostiziert für Deutschland in 2023 eine Inflationsrate von ca. 6 % und für 2024 nicht weniger als 3,00 %. Damit ergeben sich kaum Spielräume für Zinssenkungen durch die EZB.

2. Die Verschuldung in den USA hat einen Wert von über 31 Billionen \$ erreicht, die USA bleiben nur zahlungsfähig, wenn die Schuldengrenze erhöht wird. Damit steuern die USA auf eine Situation zu, die die Frage aufwirft: »Können die USA ihre Schulden überhaupt noch bezahlen?«

Stanley Druckenmiller (einer der weltweit erfolgreichsten Investoren, neben Warren Buffet & Charly Munger) mahnte die Zuhörer eindringlich auf der Jahrestagung USC Marshall Student Investment Fund: »Es ist jetzt wichtig Vorsicht zu üben und eine Absicherung gegen Risiken vorzunehmen. Das Chaos an den Märkten ist unvermeidlich und Anleger müssen bes-

tens informiert und anpassungsfähig sein. Haben Sie in waches Auge auf Marktsituationen und Indikatoren.«

Auf der Milken Institute Global Conference sagte Karen Karniol-Tambour (Investment Co-Chefin des Bridgewater Associates, weltweit größter Hedgefonds): »Irgendetwas musste dabei zu Bruch gehen. Erst einmal waren es vier US-Banken und die Credit Suisse. Leider, wisse man ja nie, welches Element als Nächstes umkippe«, warnte die Herrscherin über 154 Mrd. \$ Anlegervermögen. »Die Aktienkurse werden abstürzen, wenn die Investoren ihre Selbsttäuschung einsehen und sich endlich anpassen an die neuen, andauernden Hochzinszeiten.«

3. Die Inflationsanfälligkeit ist in der EU struktureller als in den USA. Selbst wenn die Inflationszahlen fallen, bleibt das globale Wirtschaftssystem anfällig für Inflationsschocks. Das sind die wesentlichen Veränderungen, hin zu einer bilateral agierenden Welt. Eine Bilateralität provoziert und produziert immer wieder Preisspitzen. Wir werden wahrscheinlich weitere Inflationsspitzen sehen, es war kein einmaliges Phänomen. Deregulierte Wirtschaften mit hohem Wettbewerb können diese Inflationsspitzen schneller abfangen. Das ist der große Vorteil der USA, aber auch anderer angelsächsischer Märkte gegenüber dem stark zentralisierten, regulierten Ansatz der EU.

4. Die Löhne in der EU steigen schneller, länger und fallen anschließend nicht mehr. Die Rolle der Gewerkschaften, Tarifabschlüsse und

gesetzliche Mindestlöhne liefern in Tarifverhandlungen aber ein sehr starres Korsett (siehe Tarifverhandlungen bei der Deutschen Bahn).

5. Die Produktivität der EU – Wirtschaften liegt ca. 22 % unter dem Niveau der USA. Das führt einerseits zu höherer Inflation bei gleichzeitig niedrigerem Wachstum. Das Risiko einer Stagflation ist in der EU deutlich höher als in den USA oder Großbritannien.

6. Die Leistungsbilanz der EU ist wesentlich schwächer als die der USA. Die Öl- und Gasexporte wie die Kapitalimporte kippen die bisherigen Gleichgewichte der Kapitalmärkte. Die Abhängigkeiten des deutschen Exports von China und den USA einerseits, wie auch die der Importe für Energie und Rohstoffe andererseits, führen im Gegenzug zu einer Erosion der deutschen und somit der europäischen Leistungsbilanz (der Eurozone).

## WAS PASSIERT MIT DEM EURO

Der Euro ist mit 30 % die zweitgrößte Reservewährung nach dem Dollar. Allein in den letzten vier Wochen hat der EUR gegen den Dollar fast 4 % verloren. Zudem ziehen sich ausländische Anleger, insbesondere US Anleger, aus der Euro-Zone zurück.

Wenn die kombinierte Volatilität der EU-Anleihemärkte und des Euro nicht deutlich eingedämmt werden, ist eine zweite Finanzkrise wie 2009 möglich, schlimmer geht meist immer. Wenn sich Märkte hochschaukeln, kommen sie an einen Punkt, wo sie nicht mehr

funktionsfähig sind. England hatte diese Erfahrung letzten Herbst gemacht und darüber seine Regierung verloren.

Mein Ratschlag ist: Setzen Sie sich mit dem Thema auseinander, um nicht von den Entwicklungen überrollt zu werden. Es ist zu spät, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen, wenn er eskaliert. Dann rennt man der Entwicklung hinterher. Die direkten Parallelen sind: die Asienkrise 1997, Russland 1998 und Europa 2011. Die Strukturen und Indizes sind die gleichen. Die Politik reagiert nicht und verschenkt damit wertvolle Zeit, dieser Entwicklung frühzeitig entgegenzuwirken, um die Eskalation durch eine glaubhafte Senkung der Haushalte zu entschärfen.

**Fazit:** Verstärkung der Positionen in Dollar, Franken und auch in Pfund sind angebracht. Die US \$ Zinsen steigern weiter. Bei einer Umlaufrendite von 2,31 % könnte das Ende erst bei 5,2 bis 5,4 % liegen. Die deutschen Zinsen notieren mit 2,41 % bereits nur noch knapp unter den Spitzen vom November. Der Bund Future wird auf die Zielgröße 118 bis 120 % fallen.

## ABHÄNGIGKEITEN

Die europäischen Börsen hängen zum überwiegenden Teil vom Kapital aus den USA und deren Regionen außerhalb der EU ab. In Deutschland liegt der Anteil bei über 50 %. Das ist angesichts des vorhandenen Kapitals in der Euro-Zone widersprüchlich, aber tatsächlich exportieren die EU-Anleger ihr Geld lieber in die USA, als es in den eigenen Kapitalmärkten anzulegen.

## AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIENMÄRKTE

### INDIZES S&P 500

Einer der wohl wichtigsten Indizes ist der S&P 500. Im Jahr 2023 ist er um ca. 10 % bis auf 4.230 Punkte gestiegen. Dieser Zuwachs wurde fast ausschließlich von den Aufwertungen von Apple, Microsoft, Amazon, Alphabet, Tesla und jüngst Nvidia getragen. Dieses Phänomen ist nicht unbedingt neu, gewinnt aber vor dem Hintergrund steigender Zinsen und stagnierender Konjunktur eine besondere Note. Die Marke um 4.200 Punkte wirkt derzeit wie ein Deckel, aus dem es kein Entkommen nach oben gibt.

Von den 500 Unternehmen machen nur ganze 7 (ca. 29 %) der Marktkapitalisierung des S&P 500 aus. Damit ist der S&P 500 zu großen Teilen abhängig von der Entwicklung dieser kleinen Anzahl von Aktien.

Prognosen amerikanischer Spitzenleute im Investmentbereich liegen, wenn es ganz schlecht läuft, den S&P 500 durchaus bis auf 3.000 Punkte fallen, das sind ca. -28,5 %.

### DAX

Die Kursentwicklung von nur 9 von 40 Dax-Werten korrespondiert deckungsgleich mit dem Dax. Am klarsten Münchener Rück, RWE und Deutsche Börse. Die übrigen 31 liegen niedriger und davon 9 wie Vonovia, Zalando, Fresenius, Adidas, Bayer, BASF, Deutsche Bank, Covestro und Continental diametral niedriger.

Bei der aktuellen Umlaufrendite von 2,31 % liegt das realistische Niveau für den Dax derzeit bei ca. 13.300 (entspricht einem Rückfallrisiko von ca. -16,2 %) unter dem aktuellen Niveau. Selbst die technische Unterstützung auf dem Niveau vom April bei 14.700 ist dann zu hoch. Die sinkenden Inflationsraten und schwächeren Konjunkturdaten für die Euro-Zone werden dies begünstigen. Steigen die Zinsen weiter, bis ein positiver Realzins bei ca. 5 % erreicht wird, liegt bei den aktuellen Gewinnen der Dax-Unternehmen das Bewertungsziel bei knapp 12.000, dem Niveau vom Oktober 2022 und einem Risiko von -24,40 %.

## SCHLUSSWORT

Dies ist eine Momentaufnahme der Finanzmärkte, wie sie derzeit vorzufinden sind. Die politischen Verwerfungen scheinen nicht dazu angetan zu sein, derzeit Ruhe in die Finanzmärkte zu bringen. Dies liegt in der klaren Verabschiedung von multilateralen zu bilateralen Märkten und Beziehungen. Das bisherige zwischenstaatliche Vertrauen existiert nicht mehr. Wir werden wohl noch einige Jahre unruhige Zeiten erleben. Das macht die Welt von morgen weder kalkulierbarer noch sicherer. Das gilt auch für alle zukünftigen Anlageentscheidungen.

Albert A. Gellrich / Jens Gellrich, Dipl. Kfm.

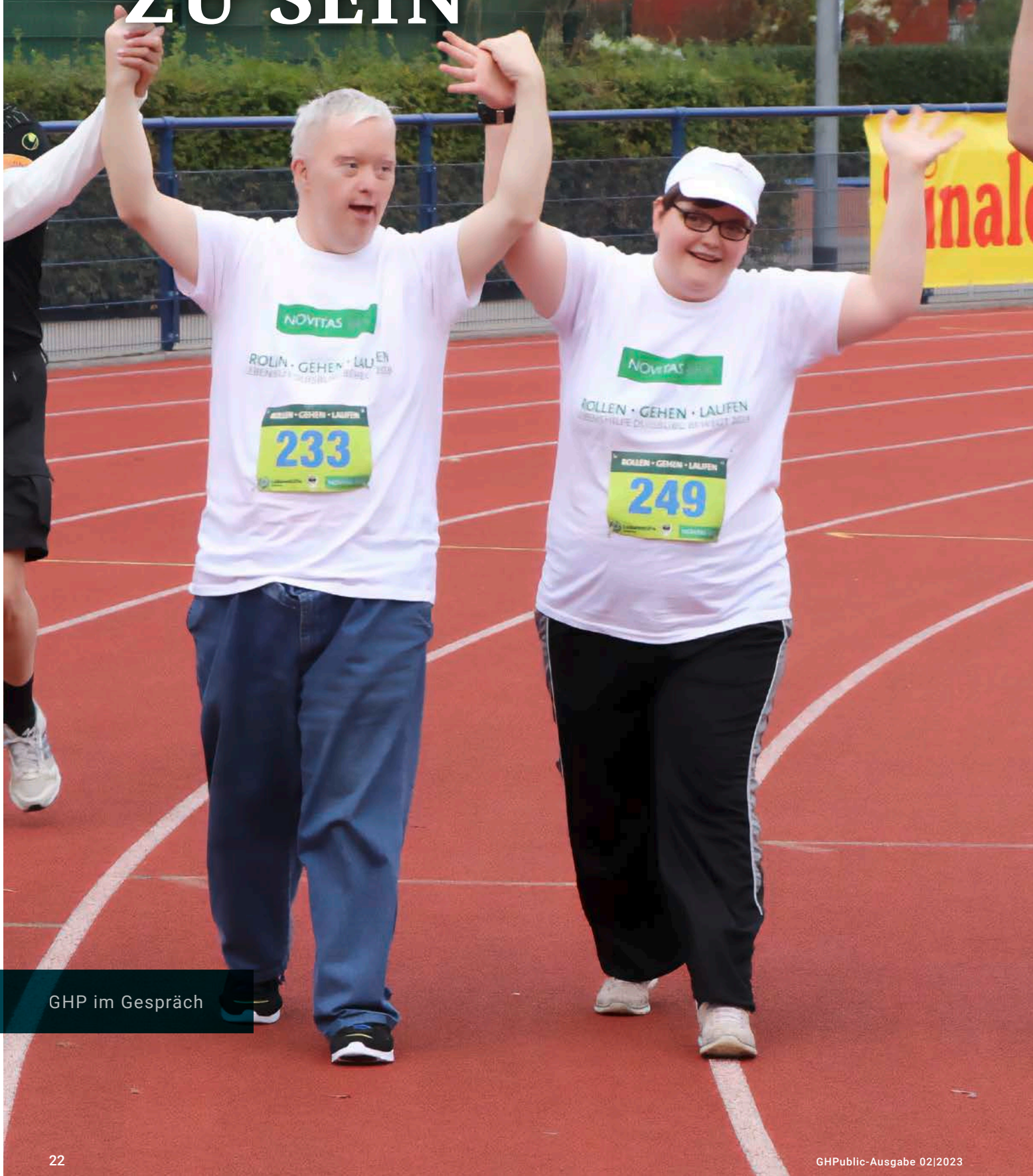
## KONTAKT

QX Analytics  
Campus Fichtenhain 67  
47807 Krefeld  
Telefon: 02151 53 773 0  
info@qx-analytics.de  
www.qx-analytics.de

*Dieser Artikel gibt ausschließlich die Meinung der Verfasser zum Erstellungsdatum (01.06.2023) wieder. Es handelt sich weder um eine Anlageberatung noch um Anlageempfehlungen.*



# ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN



GHP im Gespräch



*Die Lebenshilfe Duisburg e. V. unterstützt Menschen mit Behinderung – gleich welcher Behinderung – und ihre Angehörigen dabei, ein möglichst normales Leben zu führen, von der Kindheit bis ins Alter. Sie setzt sich deshalb für die Anerkennung behinderter Menschen ein.*

Seit der Gründung des Vereines im Jahre 1961 hat sich vieles verändert und im täglichen Alltag war vieles sicherlich auch schwerer als heute. Die Mitglieder der Gründungsversammlung führte die Sorge um ihre geistig behinderten Kinder zusammen. Sie wollten ihnen Hilfen zum Leben geben. Daraus entstand auch der erste Vereinsname: »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. Duisburg«. Der Schritt der Vereinsgründung bedeutete auch, dass man sich mit dem Problem der Behinderung an die Öffentlichkeit wagte, die nur schwer verstehen konnte, dass es nach den schlimmen Jahren der Euthanasie noch geistig Behinderte gab. In Nordrhein-Westfalen war der Verein der siebte und in der Bundesrepublik der 19. dieser Art. Heute zählt der Landesverband NRW 80 und die Bundesvereinigung 542 Mitgliedsvereine.

Im Laufe der Zeit wurden aus den behinderten Kindern der Anfangszeit Jugendliche und junge Erwachsene. Es war unverkennbar, dass die »Lebenshilfe« nicht mehr ausschließlich dem »geistig behinderten Kind« galt, sondern sich schon längst aller geistig Behinderter, unabhängig vom Lebensalter, angenommen hatte. 2014 wurde zudem auf der Mitgliederversammlung bei der Lebenshilfe ein Zeichen der »Inklusion« durch die Namensänderung in »Lebenshilfe Duisburg e. V.« beschlossen.

Dagmar Frochte, Vorstandsvorsitzende der Lebenshilfe Duisburg e. V. berichtet uns über ihre Motivation sich bei der Lebenshilfe Duisburg ehrenamtlich zu engagieren und was die Lebenshilfe Duisburg für Sie und vor allem die Leistungsempfänger sowie alle Beteiligten bedeutet.

**GHPublic:** Was macht die Arbeit in der Lebenshilfe aus? Was ist für Sie das Besondere?

**Dagmar Frochte:** Ich freue mich immer mit den besonderen Menschen zusammenzukommen und mich für sie einzusetzen. Die Lebensfreude, die Ehrlichkeit, die Liebe und den geringen Anspruch an Wohlstand motiviert mich immer wieder für mein Ehrenamt.

**GHPublic:** Wie verlief Ihr persönlicher Weg in der Lebenshilfe Duisburg? Wie prägt Sie der Verein seither und was gibt er Ihnen, dass Sie sich ehrenamtlich im Verein engagieren?

**Dagmar Frochte:** Vor über 40 Jahren motivierte mein Bank-Arbeitgeber seine Mitarbeiter\*innen, sich sozial zu engagieren und die Werte der Bank in die Öffentlichkeit zu tragen. Somit bewarb ich mich bei der Lebenshilfe Duisburg als Kassenprüferin. Einige Jahre später wurde unser Sohn geboren, der gravierende Wahrnehmungsprobleme hatte. Da war für uns die Lebenshilfe ein guter beratender und therapeutischer Partner. Somit wechselte ich vom Kassenprüfer in den Vorstand. Ich habe dann lange Zeit

im Vorstand mitgearbeitet und viele Jahre das Amt als Schatzmeister übernommen. Seit ich nicht mehr aktiv im Berufsleben stehe, bekleide ich seit 2014 das Amt als Vorstandsvorsitzende.

Auch wenn ich schon sehr lange die ehrenamtliche Arbeit ausübe, bereichert mich die sehr interessante und vielseitige Tätigkeit immer wieder. Ich habe es nie bereut und freue mich immer wieder den Menschen, die oft in unserer Gesellschaft ausgegrenzt werden und nicht auf der glücklichen Seite des Lebens stehen, zu helfen und mich für sie einzusetzen.

**GHPublic:** Was ist charakteristisch für die Lebenshilfe Duisburg e. V. und was sind ihre verschiedenen Angebote?

**Dagmar Frochte:** Dazu muss ich aufklärend sagen. Der Verein, der im letzten Jahr sein 60-jähriges Jubiläum gefeiert hat, ist das Dach der Lebenshilfe Duisburg. Unter diesem Dach gibt es:

- einmal die Stiftung Lebenshilfe Duisburg
- und die Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH. Sie ist eine 100-pro-

zentige Tochter des Vereins und ist für das operative Geschäft der Lebenshilfe Duisburg zuständig.

Die Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste betreibt inzwischen u. a. sechs Kitas, drei Interdisziplinäre Frühförderstellen, das Bunte Haus in Marxloh, Autismus-Zentrum, Schulsozialarbeit und vieles mehr. Es arbeiten inzwischen ca. 400 Mitarbeiter\*innen bei der Lebenshilfe Duisburg.

Meine Vorstandskollegen und ich nehmen als Vertreter des alleinigen Gesellschafters einmal die Rechte und Pflichten wahr und repräsentieren die Lebenshilfe in der Öffentlichkeit und vertreten sie in vielen Gremien der Stadt Duisburg und über die Stadtgrenze hinaus. Außerdem ist die Lebenshilfe Mitgesellschafter bei der Duisburger Werkstatt und bei den Lebensräumen, sowie bei der Lebenshilfe NRW und dem Bundesverband Lebenshilfe.

Einmal im Jahr organisiert der Verein eine »integrative Karnevalssitzung« für ca. 300 Personen im Steinhof in Duisburg Huckingen. Diese Sitzung ist inzwischen ein Highlight im Duisburger Karneval. Die Menschen mit Handicap feiern ehrlich und ausgelassen. Wer einmal da war, kommt immer wieder.

Die Angebote der Lebenshilfe nehmen einerseits Kinder in Anspruch, die infolge pränataler Ereignisse mit Handicaps zur Welt kommen oder durch Erkrankungen eine Förderung und Therapie benötigen. Andererseits kümmern wir uns um Kinder, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten zu uns kommen. Die zweite Gruppe hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

**GHPublic:** Wie im gesamten Sozial- und Gesundheitswesen auch, fehlt es bei den Lebenshilfen an Personal. Dieser Fachkräftemangel wirkt sich auf die Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Familien aus. Gibt es hier zukunftsfähige Perspektiven und nachhaltige Lösungen?







**Dagmar Frochte:** Die Lebenshilfe bildet seit einigen Jahren selber aus. Durch die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) können junge Menschen den Beruf des Erziehers/der Erzieherin lernen. Dieses geschieht insbesondere in unseren sechs Kindertagesstätten (KITAS). In Kooperationen mit Universitäten und Fachhochschulen absolvieren mehrere Studenten ihr Dual-Studium bei uns. Parallel dazu bieten wir umfangreiche Inhouse-Fortbildungen und eine Karriereplanung an. Sicherlich müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden, um die Berufe attraktiver für junge Menschen zu machen (Bezahlung, Schichtdienstmodelle etc.).

**GHPublic:** Welche Gefahr besteht generell, wenn zunehmend weniger Fachkräfte zur Verfügung stehen?

**Dagmar Frochte:** Bereits jetzt sehen wir, dass einzelne Träger nicht mehr alle KITA Gruppen geöffnet lassen können, weil Fachkräfte fehlen. Ähnliches vollzieht sich in der Altenpflege. Erste Heimbetreiber melden Insolvenz an, weil sie ihre Häuser aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr voll auslasten können.

Die Lebenshilfe konnte bisher alle ihre Angebote in vollem Umfang aufrechterhalten.

**GHPublic:** Im Sinne der Behindertenpolitik als Menschenrecht: Was muss in Sachen Inklusion und Teilhabe noch passieren? Warum ist Inklusion wichtig? Welche Relevanz hat das Thema?

**Dagmar Frochte:** Das Thema hat aus unserer Sicht eine hohe Relevanz. Viele Potentiale von Menschen mit Handicap werden nicht genutzt. Das bezieht sich sowohl auf berufliche als auch auf gesellschaftliche Aspekte. Erst wenn wir keine »Inklusionsbeauftragten« auf kommunaler, landes- und Bundesebene mehr benötigen, werden wir eine inklusive Gesellschaft haben.

**GHPublic:** Wie können wir – jeder individuell in seinem Leben – behinderte Menschen stärken, damit diese sich nicht als defizitär erleben?

**Dagmar Frochte:** Ganz einfach. Die Menschen so akzeptieren wie sie sind. Das sagt ja auch



unser Leitspruch aus »Es ist normal verschieden zu sein«. Natürlich darf man das Thema »Hilfestellung bei Bedarf« nicht außer Acht lassen.

**GHPublic:** Unternehmen sind als Partner für Vereine unverzichtbar. Welche Rolle spielt eigentlich die Wirtschaft für die Lebenshilfe Duisburg?

**Dagmar Frochte:** Die Lebenshilfe ist mit annähernd 400 Mitarbeitenden ein nennenswerter Akteur auf kommunaler Ebene. Wir arbeiten im Unternehmensverband und im Verein »Wirtschaft für Duisburg« mit. Darüber hinaus stellen wir für Unternehmen »Betriebs-KITA-Plätze« zur Verfügung.

**GHPublic:** Gibt es Schwerpunkte, die für die Zukunft Lebenshilfe Duisburg e. V. wichtig sind?

**Dagmar Frochte:** Einerseits liegen uns sehr die Kinder mit Handicap am Herzen. Durch eine frühe Förderung und Therapie gelingt es uns in vielen Fällen, eine schulische und berufliche Entwicklung zu ermöglichen, die zu einer selbstbestimmten Lebensführung führt.

Andererseits stabilisieren wir Familienbeziehungen, um den Kindern einen Rahmen zu

erhalten, der ihnen emotionale Wärme und Bindung gibt. Für die erwachsenen Menschen mit Handicap gestalten wir Wohnformen, die auf Selbstbestimmung und Personenzentrierung aufgebaut sind. Nur so viel Hilfe und Unterstützung wird gewährt, wie für die Lebensführung notwendig ist.

**GHPublic:** Was liegt Ihnen noch am Herzen, was wird benötigt?

**Dagmar Frochte:** Für die Lobbyarbeit für Menschen mit Handicap sind wir auf Unterstützer (Ehrenamtliche), Spender und Multiplikatoren angewiesen. Gerne können sich Interessenten bei mir melden.

## KONTAKT

### Lebenshilfe Duisburg e. V.

Dagmar Frochte  
Vorstandsvorsitzende  
Mülheimer Straße 200  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203 280 999-0  
info@lebenshilfe-duisburg.de  
d.frochte@lebenshilfe-duisburg.de



Foto: A Different Perspective / pixabay

Heinz-Ulrich Morzfeld

# DIE BEREITSCHAFT FÜR NEUES

**GHPublic:** *Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Eine sehr gut geführte Kanzlei mit kompetenten und freundlichen Mitarbeitern.

**GHPublic:** *Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Teamgeist, Fachwissen, die Bereitschaft für Neues.

**GHPublic:** *Was machen Sie bei GHP genau?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Finanzbuchhaltungen, damit bin ich für das externe Rechnungswesen wie Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung zuständig.



Heinz-Ulrich Morzfeld

**GHPublic:** *Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Meiner Frau zur Hand gehen, spazieren gehen, Kochen und Gedächtnistraining in Form von verschiedenen Spielen (Brettspiele oder Tablet mit der Frau).

**GHPublic:** *Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Natürlich meine Frau, gutes Essen und die Familie.

**GHPublic:** *Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** Der Stausee in Kemnade ist zu jeder Jahreszeit ebenso einen Besuch wert wie die Sternwarte und der Tierpark in Bochum. Lecker essen gehe ich mit meiner Frau gern im Hotel und Restaurant »Zum Neuling« in Bochum. Mit einem wunderbaren Biergarten im Sommer...

**GHPublic:** *Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?*

**Heinz-Ulrich Morzfeld:** In fünf Jahren werde ich meinen Ruhestand nach über 45 Arbeitsjahren genießen.

# BERUFSBEKLEIDUNG – ODER NICHT?

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht abziehbar. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um »typische Berufskleidung« handelt, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann, entschieden die Richter des Bundesfinanzhofes in einem Urteil vom März 2022.

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten über den Sachverhalt, ob Aufwendungen der Kläger für Kleidung als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit als Trauerredner abzugsfähig sind. Die Kläger waren als selbstständige Trauerredner und Trauerbegleiter tätig und machten Aufwendungen für die Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung von Kleidung als Betriebsausgaben geltend.

Im Anschluss an eine Außenprüfung gelangte das FA zu der Auffassung, dass die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar seien. Das FA änderte entsprechend die Einkommensteuerbescheide. Die hiergegen erhobene Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Revision als begründet angesehen, das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen:

Das Finanzgericht geht zu Recht davon aus, dass Aufwendungen für bürgerliche Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben nach abziehbar und nicht aufteilbar sind.

Ausnahmsweise sind Aufwendungen für typische Berufskleidung zwar als Betriebsausgaben abziehbar, denn Aufwendungen für typische Berufskleidung sind als Werbungskosten abziehbar. Die Vorschrift ist entsprechend im Rahmen des Betriebsausgabenabzugs anwendbar. Das FG hat jedoch entschieden, dass auch nach dieser Vorschrift die von den

Klägern geltend gemachten Aufwendungen für ihre Bekleidung als Trauerredner nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Denn im Streitfall handelt es sich nicht um Aufwendungen für typische Berufskleidung, sondern für Kleidung, deren Benutzung als normale bür-

Deren Kosten können selbst dann nicht geltend gemacht werden, wenn sie nur bei der Berufsausübung getragen wird.« Laut Finanzhof ist die Entscheidung auf die gesamte Bestattungsbranche übertragbar.

Bundesfinanzhof



Foto: Renee Olmsted / Pixabay

gerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt bzw. die gewöhnlich privat getragen werden kann. Im Urteil schrieben die Richter: »Selbst, wenn das Tragen schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird, handelt es sich doch um bürgerliche Kleidung.

GHP Kurios



© kingfeatures.com

# Mandantenmagazin GHPublic

## GHP

### KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

### KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg  
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de  
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen  
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

### LINKS

[www.ifm-bonn.org](http://www.ifm-bonn.org) | [www.finanzgericht.niedersachsen.de](http://www.finanzgericht.niedersachsen.de)  
[www.lebenshilfe-duisburg.de](http://www.lebenshilfe-duisburg.de) | [www.qx-analytics.de](http://www.qx-analytics.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) | [www.das-institut.consulting](http://www.das-institut.consulting)  
[www.info-steuerseminare.de](http://www.info-steuerseminare.de) | [www.ruhrpitch.de](http://www.ruhrpitch.de) | [www.uppenbrink.de](http://www.uppenbrink.de)



Zertifiziert nach  
DIN ISO 9001: 2015 und  
ausgezeichnet mit dem  
DStV-Qualitätssiegel

### AUSGEZEICHNET DURCH



### IMPRESSUM

GHPublic | © 2023 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 2 | 2023  
Erscheinungsweise 4-mal jährlich  
Redaktionsschluss 7. Juni 2023  
Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |  
Grüter · Hamich & Partner  
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen  
[www.satz.nrw](http://www.satz.nrw)  
Fotoquellen pixabay: Titel, 3, 6, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 26, 27  
pexels: 10, 14, 15  
stock.adobe.com: 13  
Lebenshilfe Duisburg e.V.: 22, 23, 24, 25

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

[www.g-h-p.de](http://www.g-h-p.de)

